

TRANSPARENTA

SAMMELSTIFTUNG FÜR BERUFLICHE VORSORGE



gegründet und verwaltet von der
DR. MARTIN WECHSLER AG, Experten für berufliche Vorsorge

Klare Perspektiven

Aktuell

Informationen der **TRANSPARENTA** Sammelstiftung für berufliche Vorsorge



*Dr. Martin Wechsler,
Gründervertreter
und Fachbeirat des
Stiftungsrats*

Editorial

Seit dem Jahr 2000 sind die Pensionskassen mit sinkenden Anlagerenditen konfrontiert. So liegt die durchschnittliche Jahresrendite des Pensionskassenindex Pictet 25/2000 für den Zeitraum 2000–2011 bei 2.4%. Damit wurde weder die jährliche BVG-Mindestverzinsung dieser Periode von 2.8% erreicht, noch die Verzinsung der Rentenkapitalien von 3.5%. Angesichts der historisch tiefen Zinsen und der schwachen Wachstumsaussichten müssen wir auch in den nächsten Jahren mit tiefen Anlagerenditen rechnen. Daher gilt es, ein gutes Anlagejahr wie das 2012 für strukturelle Anpassungen der Sammelstiftung zu nützen. Denn TRANSPARENTA will ihre vergleichsweise gute Gesamtstruktur und Finanzlage nicht nur erhalten, sondern möglichst verbessern.

Handlungsbedarf haben die Pensionskassen gegenwärtig vor allem bei den zu hohen Rentenzinssätzen. Im Durchschnitt der Pensionskassen beträgt der Rentenzinssatz 3.5%, bei TRANSPARENTA nur 3%. Doch auch diese 3% waren in den vergangenen Jahren schwierig zu erwirtschaften und es wird auch künftig nicht einfach sein. Deshalb hat der Stiftungsrat

beschlossen, die Rentenzinssätze auf 2.5% zu senken. Diese Massnahme ist erforderlich, um die Stabilität der Gesamtstiftung zu erhalten und weiterhin eine risikoarme Anlagestrategie zu verfolgen. Nach einer ausführlichen Diskussion haben sich am vergangenen Vorsorgekommissionsanlass über 80% der Befragten in einer Konsultativumfrage für diese Massnahme ausgesprochen. Damit haben sie auch Ja gesagt zu noch mehr Sicherheit bei TRANSPARENTA.

Da TRANSPARENTA im Branchenvergleich einen sehr kleinen Rentneranteil aufweist, kostet die Absenkung des Rentenzinssatzes prozentual relativ wenig, wenn auch in absoluten Franken viel. Sie erfordert rund 4 Mio. Franken vom Zinsüberschuss des Jahres 2012. Zusätzlich zum Verwaltungskostenabzug von rund 0.25% gehen etwa 0.7%-Punkte der Performance 2012 zugunsten der Senkung des Rentenzinssatzes. Dies für eine langfristig sichere und beständige Vorsorge.

Auf weiterhin klare Perspektiven!

*Dr. Martin Wechsler
Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte
Gründervertreter und Fachbeirat des
Stiftungsrats*

IMPRESSUM

Herausgeber: **TRANSPARENTA**
Sammelstiftung für berufliche Vorsorge
Hauptstrasse 105, CH-4147 Aesch
Tel. 061 756 60 80, Fax 061 756 60 10
info@transparenta.ch
Für den Inhalt verantwortlich:
Dr. Martin Wechsler,
Gründervertreter und Fachbeirat des Stiftungsrats
Redaktion: bskommunikation

Zinssätze und Masszahlen 2013

*Die wichtigsten
Berechnungsgrundlagen der
beruflichen Vorsorge.*

Der Bundesrat hat den Mindestzins für die obligatorischen Altersguthaben 2013 auf 1.5% festgelegt. TRANSPARENTA verzinst auch den überobligatorischen Teil zum gleichen Zinssatz.

Zinssätze 2013

Obligatorium	1.5%
Überobligatorium generell	1.5%
Beitragskonto	0%
Arbeitgeberbeitragsreserve	0.4%
Überschusskonto/Freie Mittel	1.5%
Wertschwankungsreserve Haben	1.5%
Soll	1.5%

Masszahlen 2013

BVG-Eintrittsschwelle	
bzw. minimaler Jahreslohn	21'060
Koordinationsabzug	24'570
Maximaler BVG-Renten bildender Jahreslohn	84'240
Minimaler koordinierter Jahreslohn	3'510
Maximaler koordinierter Jahreslohn	59'670

TRANSPARENTA

SAMMELSTIFTUNG FÜR BERUFLICHE VORSORGE



gegründet und verwaltet von der
DR. MARTIN WECHSLER AG, Experten für berufliche Vorsorge

Noch mehr Informationen erhalten
Sie unter www.transparenta.ch

Interaktive Weiterbildung für Vorsorgekommissionen

Im November trafen sich die Mitglieder der Vorsorgekommissionen und das TRANSPARENTA-Team zur Information und zum fachlichen Austausch.

Am 9. November 2012 fand im Restaurant Seegarten im «Park Im Grünen», Münchenstein die inzwischen bewährte Weiterbildung für die Mitglieder der Vorsorgekommissionen statt. Der Präsident des Stiftungsrats Dr. Christoph Meier erklärte zu Beginn den Aufbau einer Sammelstiftung sowie die Rechte und Pflichten der

Vorsorgekommissionen. Im Anschluss informierte Dr. Urs Ernst von der Anlagekommission über die Komplexität der sicherheitsorientierten Kapitalanlage. Nach einer kurzen Pause klärten Dr. Martin Wechsler, Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte und Fabian Thommen, Eidg. dipl. Pensionskassenleiter in einem spannenden Dialog

die immer wiederkehrenden, komplexen Fragen der beruflichen Vorsorge. Nach jedem Referat gab es eine ausführliche Frage- und Antwort-Runde. So konnten viele aktuelle Themen angesprochen, diskutiert und geklärt werden. Die anschliessende Fotogalerie zeigt einige Bilder des Anlasses.



*Auf diesem Weg danken wir für die langjährige Treue und das Vertrauen.
Das TRANSPARENTA-Team.*

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Welche Richtlinien gilt es bei einem Wohneigentumsvorbezug zu beachten.

■ Die Versicherten können mit ihrem Altersguthaben den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum finanzieren. Diese Möglichkeit besteht ausschliesslich für selbstgenutztes Wohneigentum, d. h. eine Zweitwohnung oder ein Ferienhaus können nicht finanziert werden.

Bis zum Alter 50 kann ein Versicherter maximal einen Betrag bis zur Höhe seines Altersguthabens vorbeziehen oder verpfänden. Danach darf höchstens der grössere der beiden folgenden Beträge bezogen oder verpfändet werden:

1. die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 abzüglich der Vorbezüge ab Alter 50.
2. die Hälfte der Differenz der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezugs und aller Vorbezüge.

Vom höheren Betrag aus 1. und 2. werden die Einkäufe der letzten 3 Jahre abgezogen.

Bei verheirateten Personen muss der Ehegatte mittels beglaubigter Unterschrift zustimmen. Vorbezüge und Verpfändungen können bis 3 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung geltend gemacht werden.

Speziell beim Vorbezug

- Ein Vorbezug ist alle 5 Jahre und ab einem Mindestbetrag von 20'000 Franken möglich. Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilsscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.
- Die Eintragung im Grundbuch, die sogenannte Veräusserungsbeschränkung, ist zwingend und wird durch die Pensionskasse durchgeführt.
- Ein Vorbezug reduziert die Altersleistungen und kann gewisse Risikoleistungen reduzieren. Um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu kompensieren, kann eine Zusatzversicherung für diese Risiken bei einer Lebensversicherungsgesellschaft abgeschlossen werden.
- Ein Vorbezug wird besteuert. Die Steuerverwaltung stellt die Rechnung direkt der versicherten Person zu. Der Steuerbetrag muss aus eigenen Mitteln erbracht werden und kann nicht mit dem Vorbezug verrechnet werden. Für Antragsteller, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet, wird bei der Auszahlung die Quellensteuer in Abzug gebracht.
- Die Pflicht zur Rückzahlung besteht bis 3 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung

bei Veräusserung des Wohneigentums, im Todesfall wenn keine Vorsorgeleistung fällig wird, oder allgemein bei Wegfall des Eigenbedarfs.

- Ein Vorbezug kann bis 3 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung zurückbezahlt werden. Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt 20'000 Franken. Der Mindestbetrag gilt nicht beim Vorbezug für den Erwerb von Anteilsscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Bei einer Rückzahlung des Vorbezugs können die im Zeitpunkt des Vorbezugs bezahlten Steuern unverzinst zurückgefordert werden.

Speziell bei der Verpfändung

- Als Alternative zum Vorbezug kann das Altersguthaben auch verpfändet werden. Die Verpfändung dient als Sicherstellung von Krediten, welche die Bank dem Versicherten für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf gewährt.
- Bei einer Verpfändung reduzieren sich die Pensionskassen-Leistungen nicht. Bei einer allfälligen Pfandverwertung gelten dieselben Regeln wie bei einem Vorbezug. Die Bestimmungen des Reglements bleiben vorbehalten.

Frohe Festtage und ein glückliches neues Jahr wünscht Ihnen Ihr Vorsorgeteam von TRANSPARENTA

Der Stiftungsrat

Dr. Christoph Meier, Präsident
Peter Loetscher, Vizepräsident
Herbert Eigenmann
Roger Dettwiler
Urs Steiner
Sara Ugalde

Die Anlagekommission

Dr. Urs Ernst, Präsident
Walter Geiser, Sekretär
Beat C. Philipp
Wilhelm Hansen
Ronald P. Angst, Portfoliomanager

Das Verwaltungsteam

Fabian Thommen, Geschäftsführer
Isabelle Anner
Sylvie Armas
Jasmina Damjanovic
Anjka Kamber
Adriana Mäder

Gründervertreter und Fachbeirat

Dr. Martin Wechsler

Das BVG-Care-Team

Heidi Neubacher
Alexandra Weinmann
Anne-Lise Viquerat

Optimale interne Kontrolle

TRANSPARENTA hat ihr internes Kontrollsystem weiterentwickelt und setzt es konsequent um.

■ Für TRANSPARENTA steht seit der Gründung die gesetzeskonforme, effiziente und seriöse Abwicklung der Geschäfte an oberster Stelle. Arbeitsprozesse sind klar und verständlich dokumentiert, sämtliche Berechnungen und Dokumente werden nach dem 4-Augen-Prinzip und anhand von Checklisten erstellt und kontrolliert. Die Unterzeichnung von Verträgen und Korrespondenz sowie die Freigabe von Zahlungen erfolgen immer «kollektiv zu zweien».

Die gesetzlichen Bestimmungen der Strukturreform verlangen seit diesem Jahr von den Vorsorgeeinrichtungen eine interne Kontrolle, die der Grösse der Pensionskasse entspricht. Für Sammelstiftungen bedeutet

dies, dass ein schriftliches und umfassendes internes Kontrollsystem vorhanden sein muss. Deshalb hat TRANSPARENTA die Dokumentation zum IKS nochmals ergänzt und weiterentwickelt. In der Risiko-Kontroll-Matrix beispielsweise werden die bedeutendsten Geschäftsfälle samt den möglichen Risiken für die Stiftung erfasst. Dank den pro Geschäftsfall festgelegten Kontrollzielen und -massnahmen kann die Revisionsstelle systematisch überprüfen, ob die definierten Kontrollen auch effektiv gelebt und angewendet werden. Anlässlich der Zwischenrevision anfangs November 2012 erhielt TRANSPARENTA für ihr IKS Bestnoten von den zuständigen Revisoren.

Pensionskasseneinkauf: So gehen Sie vor

Einkaufsberechnung

Fordern Sie die Berechnung Ihres Einkaufspotenzials an. Das entsprechende Formular inkl. Merkblatt können Sie von unserer Website unter «Service Versicherte» herunterladen oder telefonisch beim Verwaltungsteam bestellen (061 756 60 80).

Einkaufsformular

Bitte senden Sie uns das Einkaufsformular noch **vor dem 14. Dezember 2012** zu. So können wir die Abwicklung Ihres Einkaufs in diesem Jahr garantieren. **Wichtig:** Das Valuta-Datum entscheidet, in welchem Jahr der Einkaufsbetrag steuerabzugsfähig ist.

Wichtige gesetzliche Regelungen

- Ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung muss vollständig zurückbezahlt sein, bevor ein Einkauf getätigt werden kann. Dies gilt nicht für Versicherte, die weniger als 3 Jahre vor der Pensionierung stehen.
- Einkäufe können innerhalb von 3 Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden, z. B. als Kapitalabfindung bei der Pensionierung oder Vorbezug für Wohneigentum.
- Ein Einkauf ist nur bis zur Höhe der maximalen reglementarischen Leistungen möglich.
- Ein Einkauf in die vorzeitige Pensionierung kann frühestens 2 Jahre vor dem definitiven Pensionierungsdatum getätigt werden.

Meldewesen und Jahresabschluss

Die rasche und vollständige Meldung von Mutationen spart Arbeitgebern und TRANSPARENTA Zeit und Kosten.

■ Das Jahr 2012 geht dem Ende zu. Damit TRANSPARENTA den Jahresabschluss und Saldovortrag für die individuellen Alterskonti der Versicherten korrekt und rasch vornehmen kann, sind wir auf die Unterstützung der Arbeitgeber angewiesen. Bitte melden Sie uns alle Mutationen wie Eintritte oder Austritte, die das Jahr 2012 betreffen umgehend und noch vor dem Jahreswechsel. Dies erleichtert uns die technische Jahresabschlussverarbeitung und spart Ihnen und uns Aufwand und Kosten.

Bitte melden Sie uns auch laufend diejenigen versicherten Personen, die seit mehr als 30 Tagen arbeitsunfähig sind, dies unabhängig davon, ob Krankheit oder Unfall die Ursache ist. Bitte senden Sie uns dazu die vorhandenen Arztzeugnisse und/oder Kranken- bzw. Unfalltaggeldabrechnungen.

Eine rasche Meldung von Arbeitsunfähigkeitsfällen hat zwei Vorteile:

1. Nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit (zwischen 3 und 24 Monaten) gewährt TRANSPARENTA für die versicherte Person die Befreiung von der Beitragszahlung. Davon profitiert auch der Arbeitgeber mit tieferen Kosten.
2. Unser Care-Management kann rechtzeitig Massnahmen einleiten, um der arbeitsunfähigen Person bestenfalls eine prompte Wiedereingliederung zu ermöglichen oder sie im Umgang mit Behörden und Versicherungen zu unterstützen.